

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 10.

Sonnabend, den 2. Februar.

1878.

Bekanntmachung, betreffend das Maaß- und Gewichtswesen.

Aus den Berichten, welche die Verwaltungsbehörden über die im vergangenen Jahre stattgehabten Revisionen der Maaße und Gewichte erstattet, haben wir ersehen, daß die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in sehr vielen Fällen übertreten worden sind und sich deshalb ein gerichtliches Einschreiten nothwendig gemacht hat. Um der Kenntniß der bestehenden Vorschriften namentlich auch über die im Verkehr noch zulässigen und über die unzulässigen Gewichte und Waagen, Maaße und Meßwerkzeuge, so wie über die zulässigen Fehlergrenzen weitem Verbreitung zu sichern und dadurch für die Zukunft Uebertretung vorzubeugen, ist in unserem Auftrage eine Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen über das neue Maaß- und Gewichtswesen verfaßt worden, welche nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wir machen hierbei noch besonders auf Folgendes aufmerksam:

1. Geeichte Maaße und Gewichte und Waagen dürfen nur so lange im Verkehr gebraucht werden, als sie nicht über die in der anliegenden Zusammenstellung näher bezeichneten Fehlergrenzen hinaus unrichtig geworden sind. Erfahrungsmäßig nutzen sich die Maaß- und Wäge-Mittel durch den Gebrauch in auffallend kurzer Zeit bis zur vollständigen Unrichtigkeit ab. In lebhaften Geschäften tritt eine solche Abnutzung bereits binnen Jahresfrist ein.
2. Nach der durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1876 eingetretenen Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches ist nicht nur der Gebrauch unrichtiger Maaße und Gewichte, oder ungestempelter Waagen, sondern schon der bloße Besitz sowohl von ungestempelten als von unrichtigen Maaßen und Gewichten oder Waagen und der unbefugte Gebrauch von ungestempelten oder unrichtig gewordenen Alkoholometern, Gasmessern und Fässern strafbar. In allen diesen Fällen wird neben der Strafe auf Einziehung des vorschriftswidrigen Meßwerkzeuges erkannt.

Detmold, den 15. Jan. 1878.

Fürstlich Lipplische Regierung.
Eisenburg.

Zusammenstellung

der wesentlichsten Bestimmungen über das neue Maß- und Gewichtswesen, zur Benutzung bei Ausübung der Maß- und Gewichtsrevisionen.

Durch die Revision und die Prüfung der im öffentlichen Verkehr benutzten Maße, Gewichte und Waagen soll untersucht werden:

- 1, ob diese Gegenstände gehörig gestempelt sind;
- 2, ob dieselben, auch wenn sie als gehörig gestempelt befunden, noch richtig genug sind, um ferner im öffentlichen Verkehr zu verbleiben;
- 3, ob dieselben in allen Stücken den über ihre Form, Beschaffenheit, Bezeichnung u. gegebenen Vorschriften entsprechen.

Zu den Untersuchungen ad 2 sind besondere Einrichtungen und Normalmaße, wie sie sich vollständig nur bei den Eichämtern finden, erforderlich. Für manche Fälle genügen jedoch wenige einfache Hilfsmittel, mit welchen sich eine Prüfung der Gegenstände leicht ausführen läßt. Für Untersuchungen dieser Art, sowie für die oben unter 1. bezeichneter Revision sind im Nachfolgenden die wesentlichsten Bestimmungen und Eichungsvorschriften zusammengestellt.

I. Abschnitt.

Von den Stempeln.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen benutzt werden, und gelten die Stempel einer Eichungsstelle des Bundesgebietes für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches, jedoch mit der Beschränkung, daß die Stempel der Eichämter des Königreichs Baiern für die übrigen Theile des Deutschen Reiches keine Gültigkeit haben.

An welcher Stelle der verschiedenen Gegenstände sich die Stempel befinden müssen, ist weiter unten angegeben.

Die Stempelzeichen bestehen aus einem gewundenen Bande, welches die Buchstaben N. D. B., oder D. R., enthält, und oberhalb und unterhalb mit einer Zahl versehen ist.

Befindet sich unter dem Bande statt der Zahl ein sechsstrahliger Stern, so wird dadurch angezeigt, daß die Stempelung von einer Aufsichtsbehörde ausgeführt ist. Stempel ohne Zahlen und mit je einem Stern über und unter dem Bande rühren von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission in Berlin her.

Die Stempel müssen im Wesentlichen unverletzt sein und sind dafür anzusehen, wenn sie sich noch deutlich als Stempel einer Eichungsstelle erkennen lassen. Finden sich solche Verletzungen an den Stempeln, die vermuthen lassen, daß die Gegenstände dadurch unrichtig geworden sind, so sind die letztern darauf hin zu untersuchen.

II. Abschnitt.

Von der allgemeinen Beschaffenheit der Gegenstände.

Die Maße, Gewichte und Waagen sind in Folge des Gebrauchs Veränderungen ausgesetzt, welche, wenn sie in gewissen Grenzen bleiben, die Gegenstände von dem weiteren Gebrauche im öffentlichen Verkehre noch nicht ausschließen. Ob die Veränderungen dieser Art oder ob sie unstatthaft sind, muß meistens durch eine Vergleichung mit den betr. Normalen untersucht werden. Das äußere Ansehen läßt aber schon häufig Fehler erkennen, die nicht statthaft sind; dazu gehören folgende:

bei Längenmaßen, wenn der Metallbeschlag an den Enden ganz fehlt oder wesentlich verletzt ist, oder wenn das Maß eine Verkrümmung erlitten hat;

bei Flüssigkeitsmaßen, wenn der Boden oder die Seitenwände Beulen oder Durchbiegungen haben, oder wenn der obere Rand, bis wohin die Füllung geschehen soll, so beschädigt ist, daß das Gefäß nicht ganz gefüllt werden kann;

bei Hohlmaßen für trockene Körper, wenn der obere Rand beschädigt oder der Steg eingedrückt ist, oder wenn die Seitenwände Einbiegungen erlitten haben;

bei Waagen, wenn der Balken oder die Zunge verbogen ist, wenn die Schalen oder Schnüre mit Draht, Blei oder sonstigen Stücken beschwert sind, die offenbar nicht dazu gehören, wenn die Schneide sich gelöst hat etc. Wenn gleicharmige Balkenwaagen, so wie auch Tafelwaagen nicht richtig einspielen, so liegt die Vermuthung einer Fehlerhaftigkeit vor, und ist die nähere Untersuchung derselben erforderlich.

III. Abschnitt.

Von der Beschaffenheit der einzelnen Gegenstände insbesondere.

1. Längenmaße.

Zulässig sind nur Maße von folgenden Längen und mit folgenden Bezeichnungen:

notwendige Hauptbezeichnungen:			erlaubte Nebenbezeichnungen:		
20	Meter		20	"Stab"	
10	"	oder 1 Dekameter	10	"Stab" oder Kette	
5	"		5	"	
2	"		2	"	
1	"		1	"	
0,5	"	oder Decimeter	0,5	"	
		oder 50 Centimeter			
0,2	"	oder 2 Decimeter	0,2	"	
		oder 20 Centimeter			
0,1	"	oder 1 Decimeter	0,1	"	
		oder 10 Centimeter			

Die Länge muß durch eine der vorstehenden Hauptbezeichnungen mit dem vollen Namen der Einheit auf dem Maße angegeben sein. Das Ende des Maßes kann durch einen Strich (Strichmaß), oder durch eine, beziehungsweise beide Endflächen des Maßes selbst (Endflächenmaß) begrenzt sein.

Bei Endflächenmaßen aus Holz muß das Ende mit Metall beschlagen sein.

Bei vorschriftsmäßig gestempelten Maßen sind die Stempel dicht am Ende der Maße angebracht. Bei zusammenlegbaren Maßen ist jedes Glied noch am Ende für sich gestempelt. Stählerne Bandmaße sind auf eingelegten Messingplättchen gestempelt.

Die Werkmaße aus Holz, die Maßstäbe für Langwaaren, zusammenlegbare Maßstäbe und Maßstäbe aus Metall, werden für den Verkehr unzulässig, wenn sie um mehr als folgende Größen länger oder kürzer sind, als das Normalmaß:

a, Werkmaße:

bei einer Länge von 5 Meter um 8 Millimeter
" " " " 2 " " 3 "
" " " " 1 " " 1,5 "

b, Maßstäbe für Werkmaße und zusammenlegbare Maßstäbe:

bei einer Länge von 1 Meter um 2 Millimeter
" " " " 1/2 " " 1,5 "

c, Maßstäbe aus Metall:

bei einer Länge von 2 Meter um 1,5 Millimeter

Bei der Vergleichung von Maßstäben müssen die beiden Maße auf einer ebenen Fläche genau neben einander gelegt werden, und zwar so, daß das eine Ende des zu prüfenden Maßes mit dem Ende des Normalmaßes zusammentrifft, worauf der Unterschied in der Länge an dem andern Ende untersucht wird.

2. Flüssigkeitsmaße.

Zulässig sind nur Maße von folgenden Größen und mit folgenden deutlich und untrennbar angebrachten Bezeichnungen:

20 L. oder Liter, oder Kannen
10 " " " " "
5 " " " " "
2 " " " " "
1 " " " " Ranne

$\frac{1}{2}$	L. oder 0,5	L. oder Liter oder Kanne
$\frac{1}{4}$	" " 0,2	" " " "
$\frac{1}{8}$	" " 0,1	" " " "
$\frac{1}{16}$	" " 0,05	" " " "
$\frac{1}{32}$	" " 0,02	" " " "
	0,01	" " " "

Die Maße können aus Zinn, welches nicht weniger als $\frac{5}{6}$ reines Zinn enthält, Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt sein, und sollen in den beiden letztern Fällen innen verzinkt sein.

Die Maße von 2 Liter und weniger müssen die Form eines Cylinders haben. Die Maße von 0,2 Liter und weniger sind im Verkehr bis auf Weiteres in abgestumpfter Kegelform zulässig.

Die Maße von 5, 10 und 20 L. sind cylinder- oder tonnenförmig und müssen mit einem engern Halse versehen sein. Die Grenze für den angegebenen Inhalt kann mit dem obern Rande abschneiden, oder durch seitlich angebrachte Ausflußöffnungen, oder auch durch innen angebrachte Stifte bezeichnet sein.

Alle Maße, namentlich aber Blechmaße, müssen so stark hergestellt sein, daß sie allen bei'm Gebrauch vorkommenden Einwirkungen (Stößen) genügenden Widerstand bieten.

Verbogene oder durch Beulen schadhafte Maße sind daher ohne Weiteres aus dem öffentlichen Verkehr zu entfernen.

Alle Maße, bei denen der Flüssigkeitspiegel in der Ebene des obern Randes liegt, müssen an diesem äußerlich verstärkt sein, und zwar bei Blechmaßen mittelst aufgelötheter Bunde, wobei für Weißblechmaße auch ein Bund von Zinkblech gestattet ist, oder durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht.

Die Böden dürfen nicht als bloße Scheiben eingelöthet, sondern müssen mit einem umgebogenen Rande versehen sein. Letzterer kann entweder die cylindrische Wandfläche nach oben gekehrt äußerlich umschließen, oder muß sich nach unten gekehrt an die cylindrische Wandfläche innerlich anschließen, in beiden Fällen muß er mit der Wandfläche verlöthet sein.

Die Böden müssen völlig eben und bei größern Maßen durch äußerlich aufgelöthete Stege verstärkt sein. Ausgüsse oder Schnauzen, deren Fassungsraum einen Theil des richtigen Maßinhalts bildet, müssen bis zur vordern Spitze in derselben Art, wie der übrige obere Rand durch einen aufgelötheten Bund oder eingelegten Draht verstärkt sein.

Stifte oder Zäpfchen müssen eingienietet, die Nietstelle muß äußerlich mit einem Zinntropfen versehen und dieser gestempelt sein.

Gelöthete Maße müssen auf jeder Lothfuge einen gestempelten Zinntropfen haben, sofern diese Fuge nicht unmittelbar gestempelt ist.

Alle diesen Vorschriften nicht entsprechenden Maße sind sofort aus dem öffentlichen Verkehr zu entfernen, insbesondere solche aus Zinkblech oder mit gewölbter Bodenfläche, oder mit innerm Blechringe zur Begrenzung des Flüssigkeitspiegels statt der eingienieteten Stiften oder Zäpfchen, sowie endlich solche, bei denen der Flüssigkeitspiegel durch den obern Rand begrenzt werden soll, bei denen aber dieser Rand nicht parallel zum Boden liegt, oder nicht in eine Ebene fällt.

Als ihrem Inhalte nach richtig sind die Maße zu betrachten, wenn
 bei den Maßen von 20 L. bis 1 L. der Inhalt höchstens um $\frac{1}{200}$ des Sollinhaltes,
 bei den Maßen von $\frac{1}{2}$ L. bis 0,2 L. der Inhalt höchstens um $\frac{1}{100}$ des Sollinhaltes,
 bei den Maßen von $\frac{1}{8}$ L. bis 0,02 L. der Inhalt höchstens um $\frac{1}{50}$ des Sollinhaltes,
 zu groß oder zu klein ist.

Die Prüfung auf die Richtigkeit erfolgt durch Vergleichung mit einem Probemaß. Das mit Wasser gefüllte Probemaß wird in das zu prüfende Maß ausgegossen. Da nach dem Ausgießen stets noch etwas Wasser in dem Probemaß durch Anhaften zurückbleibt, so muß das zu prüfende

Maß vorher ebenfalls mit Wasser gefüllt und dieses wieder ausgegossen sein. Dasselbe ist bei Trichtern zu beachten, wenn das Umgießen durch diese erfolgt.

Wenn der Inhalt mit dem obern Rande der Flüssigkeitsmaße abschneidet, so müssen dieselben (außer an den bereits genannten Stellen) zweimal diametral gegenüber auf oder dicht unter dem obern Rande abgestempelt sein, und, wenn der Inhalt durch Ausflußöffnungen begrenzt wird, dicht unter jeder solchen Öffnung. Ebenso muß die Verbindung des Bodens mit der cylindrischen Wandfläche durch Stempelung hinreichend gesichert sein. Zinnerne Maße müssen auch einen Stempel auf der äußern Bodenfläche haben und mit dem Firmastempel versehen sein.

3. Fässer.

Ge Eichte Fässer sind nur für den Verkauf von Wein vorgeschrieben.

Eine bestimmte Größe ist für die Fässer nicht festgesetzt. Es wird vielmehr der Inhalt in Litern eichamtlich ermittelt und dieser sowie die Jahreszahl der Eichung und der Eichamtsstempel darauf eingebrannt. Bei Fässern aus Metall erfolgt die Stempelung auf einer aufgelötheten Metallplatte, deren Verbindung mit dem Fasse ebenfalls gestempelt ist.

Die Untersuchung, ob der Inhalt der Fässer noch als richtig anzusehen ist, erfordert besondere Einrichtungen und kann daher im Allgemeinen nur bei einem dazu competenten Eichamte geschehen.

4. Hohlmaße für trockene Körper.

Zulässig sind nur Maße von folgender Größe und mit folgenden deutlich und untrennbar angebrachten Bezeichnungen:

- 1 H. — Hektoliter oder 1 Faß,
- $\frac{1}{2}$ oder 0,5 H. — Hektoliter oder 1 Scheffel,
- $\frac{1}{4}$ H. — Hektoliter oder $\frac{1}{2}$ Scheffel,
- 20 L. — Liter,
- 10 L. — "
- 5 L. — "
- 1 L. — "
- $\frac{1}{2}$ L. oder 0,5 L. — Liter,
- $\frac{1}{4}$ L. — Liter
- 0,2 L. — Liter
- $\frac{1}{8}$ L. — Liter
- 0,1 L.
- $\frac{1}{16}$ L. — Liter
- 0,05 L.

Die Maße dürfen bestehen aus Schwarzblech, Kupferblech, Weißblech, verzinnem Blech und Holz und müssen im Allgemeinen genügende Sicherheit gegen beim Gebrauch unvermeidliche Einwirkungen (Stöße) bieten.

Sie müssen bis zum $\frac{1}{2}$ L. herab, und die nach der Halbierungsreihe abgestuften in Form eines Cylinders ausgeführt sein.

Die Maße 0,2 — 0,1 und 0,05 L. sind im Verkehr bis auf Weiteres, wie die entsprechenden Flüssigkeitsmaße, auch in abgestufter Kegelform zulässig.

Größere Maße aus Holz können in Form von Span- oder Daubenmaßen hergestellt, die von 1 L. und darunter aus massivem Holz gedreht werden.

Die Verbindung des Bodens mit der Wandfläche muß stets dicht und dauerhaft sein.

Maße von Metall müssen oberhalb mit einem entsprechend breiten Rande versehen sein.

Bei den Maßen von Holz darf der Boden nicht unter 18 mm., bei den kleinern nicht unter 12 mm. stark sein; er muß bis auf $\frac{1}{3}$ seiner Stärke unterhalb bis zur äußern Wandfläche des Spanes hervortreten und auf die obere $\frac{2}{3}$ seiner Stärke sich an die innere Seite des Spanes dicht anlegen, an letzterer Stelle sind Span und Boden durch Nägel zu verbinden.

Bei den hölzernen Maßen von 1 H. und $\frac{1}{2}$ H. muß ein Beschlag vorhanden sein, welcher aus drei Bänderisenschienen besteht, die auf der untern Seite des Bodens in dem Durchmesser eines regelmäßigen Sechsecks liegen, am Rande rechtwinklich aufgebogen sind und am Spane bis fast zu dem obern Rande desselben aufsteigen. Sie müssen mit dem Boden und Span durch Nägel verbunden sein, deren Spitzen im Innern umgeschlagen sind; eine derselben muß über der Verbindungsstelle des Spanes liegen. Der obere Rand des letztern muß eine äußerlich umlaufende Bänderisenschiene haben, welche mit den Enden der vertikal aufsteigenden Bänder und mit dem Spane ebenfalls durch Nägel verbunden ist. Ferner muß oben ein diametral liegender Steg so angebracht sein, daß das eine Ende desselben die Verbindungsstelle des Spanes trifft, die breite Seite desselben in der Höhe des Maßes und seine Oberfläche mit dem Rande des Maßes in einer Ebene sich befindet und die umgeknöpften Enden mit der Randschiene und dem Spane durch Vernietung verbunden sind.

Von der Mitte des Steges muß eine eiserne Stütze nach dem Boden gehen, welche mit dem Stege durch einen eingesenkten Nietkopf verbunden ist, sich auf den Boden mit einem Gestemme aufsetzt, mit einer schwächern Fortsetzung den Boden und die drei sich kreuzenden Schienen durchdringt und dann vernietet ist.

Ist das Maß mit Haken versehen, so muß einer derselben über der Verbindungsstelle des Spanes liegen, und es darf durch dessen Befestigung ein Aufreißen des Spanes nicht veranlaßt werden, was der Fall ist, wenn die Befestigungspunkte denselben Faserlauf treffen.

Bei den Maßen von $\frac{1}{4}$ H., 20 L. und 10 L. genügt ein Beschlag von zwei sich am Boden kreuzenden Schienen, die ebenso wie oben angegeben befestigt und mit dem Boden und Span, so wie mit einer am obern Rande außen umlaufenden Bänderisenschiene verbunden sind.

Für die kleinern Maße ist ein Beschlag als unbedingt nothwendig nicht vorgeschrieben.

Die Untersuchung, ob der Inhalt der Hohlmaße noch so weit richtig ist, daß sie für den Verkehr zulässig bleiben, erfordert besondere Einrichtungen und ist daher am zweckmäßigsten von einem Eichamte auszuführen.

Um im öffentlichen Verkehre zulässig zu sein, dürfen die Maße aus Holz bei dem Inhalte

von 1 H., $\frac{1}{2}$ H. und $\frac{1}{4}$ H. um $\frac{1}{125}$;
von 20, 10, 5, 2 und 1 L. um $\frac{1}{100}$;
von 0,5, 0,2 und $\frac{1}{4}$ L. um $\frac{1}{50}$;
von $\frac{1}{8}$, 0,1, $\frac{1}{16}$ und 0,05 L. um $\frac{1}{25}$

des Sollinhaltes zu groß oder zu klein sein.

Bei den metallenen Hohlmaßen darf der Fehler oder das Mehr oder Weniger nur halb so viel betragen, als bei den hölzernen Maßen.

Die Stempelung muß auch bei diesen Maßen so angebracht sein, daß eine Veränderung des Inhaltes derselben ohne Verletzung der Stempelzeichen nicht möglich ist. Es muß also gesichert sein bei allen Maßen der obere Rand durch Stempelung auf oder dicht unter demselben, bei hölzernen Maßen die innere Bodenfläche, und äußerlich durch deutlich sichtbare Stempel die Verbindung zwischen Boden und Wand, bei metallenen endlich jede Lößfuge, durch deren Veränderung eine Inhaltsveränderung bewirkt werden kann.

5. Gewichte.

Zulässig der Schwere und Bezeichnung nach sind folgende Gewichte.

Schwere des Gewichtstücks.	Hauptbezeichnungen, von denen eine auf dem betreffenden Gewichtsstücke nothwendig und hinreichend ist.			Nebenbezeichnung, welche außerdem noch vorhanden sein kann.
50 Kilogramm	50 K.		100 H od. Pf.	1 Ctr.
50 Pfund			50 H " "	0,5 Ctr.
20 Kilogramm	20 K.		40 H " "	
10 "	10 K.		20 H " "	0,2 Ctr.
5 "	5 K.		10 H " "	0,1 Ctr.
2 "	2 K.		4 H " "	
1 "	1 K.		2 H " "	
500 Gramm	0,5 K.	500 g.	1 H " "	
1/2 Pfund			1/2 H " "	
200 Gramm	0,2 K.	200 g.		20 N. L.
100 "	0,1 K.	100 g.		10 N. L.
50 "	0,05 K.	50 g.		5 N. L.
20 "	0,02 K.	20 g.		2 N. L.
10 "	0,01 K.	10 g.		1 N. L.
5 "	0,005 K.	5 g.		0,5 N. L.
2 "	0,002 K.	2 g.		
1 "	0,001 K.	1 g.		
5 Decigramm		0,5 g.	5 D.	
2 "		0,2 g.	2 D.	
1 "		0,1 g.	1 D.	
5 Centigramm		0,05 g.	5 C.	
2 "		0,02 g.	2 C.	
1 "		0,01 g.	1 C.	
5 Milligramm			5 M.	
2 "			2 M.	
1 "			1 M.	

Die vollständige Angabe der verschiedenen Einheitsnamen ist nicht ausgeschlossen.

Die Form der Gewichte ist folgende:

a, bei Gußeisen:

50 K. Cylinder- oder Bombenform
 50 Pf. nur Bombenform
 20 K. nur Cylinderform
 10 K. bis 1/2 Pf. Cylinderform mit Knopf;
 200 G. bis 50 G. Scheibenform ohne Knopf;

b, bei Messing:

200 G. bis 1 G. Scheibenform mit Knopf; die größere Cylinderform mit Knopf oder Handhabe.

Gewichte unter 1 G. bestehen aus Blechplättchen.

Unzulässig sind Gewichte von Blei, Zinn, Zink und andern weichen unedlen Metallen.

Einsatzgewichte aus Messing kommen vor in der Schwere von 1 Klg. aus 12 Stücken, von 1 Pf. aus 11 Stücken und von 200 G. aus 9 Stücken bestehend.

Die Stempel müssen sich bei den gußeisernen Gewichten auf dem aus einem weichern Metall hergestellten Justirpropfen, bei den Messinggewichten auf der obern Fläche und auf der untern Bodenfläche befinden, und müssen die einzelnen Theile der Einsatzgewichte auf der innern und äußern Bodenfläche gestempelt sein.

Im Verkehr befindliche ältere Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung oben angeführter Gewichtsreihe entspricht, und die nach den frühern Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, können, die Richtigkeit vorausgesetzt, auch jetzt noch innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen geduldet werden. Zulässig ist, die Richtigkeit vorausgesetzt, namentlich das Fünfpfundstück.

Ganz unzulässig sind dagegen aus der frühern Gewichtsreihe die Stücke zu $\frac{1}{4}$ Str., 3 Pfd., $\frac{1}{4}$ Pfd., 5 Loth, 2 Loth, 1 Loth, 1 Quentchen.

Zu der Untersuchung, ob die Gewichte in Bezug auf ihre Schwere noch richtig genug sind, sind die entsprechenden Normalgewichte, gute Waagen (die gewöhnlichen Handelswagen eignen sich dazu nicht) und die kleinen s. g. Zulagegewichte, welche angeben, um wie viel ein Gewicht von der richtigen Schwere abweichen darf, erforderlich.

Die Untersuchung wird in folgender Weise vorgenommen. Das betreffende Normalgewicht wird auf die eine Schale der Waage gesetzt, während auf die andere Schale so viel an sonstigen Gewichten (Tara), auch Bleischrot zc. gelegt wird, daß die Waage richtig einspielt. Alsdann wird das Normalgewicht weggenommen und das zu prüfende Gewicht an seine Stelle gesetzt. Spielt die Waage dann wieder richtig ein, so ist das letztere ohne Weiteres gut. Neigt sich die Waage aber nach einer Seite, so muß die Untersuchung fortgesetzt werden, indem zunächst auf die leichtere Seite das Zulagegewicht, welches bei dem zu prüfenden Gewichte gestattet ist (siehe unten) hinzugelegt wird. Alsdann sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- die Waage schlägt nach derjenigen Seite, wo das Zulagegewicht liegt, aus; in diesem Falle ist das Gewicht noch gut;
- die Waage spielt wieder richtig ein (d. h. sie schwingt nach beiden Seiten gleich); alsdann ist das Gewicht zwar noch nicht entschieden unrichtig, es steht aber auf der Grenze der erlaubten Abweichung und empfiehlt sich vor weiterm Gebrauch desselben eine eichamtliche Berichtigung;
- die Waage schlägt nach der andern Seite, wo das Zulagegewicht nicht liegt, aus; dann ist das Gewicht unrichtig und kann nicht ferner im Verkehr belassen werden.

Das Zulagegewicht, welches anzeigt, um wie viel ein im Verkehr befindliches Gewicht leichter oder schwerer sein darf, als das entsprechende Normalgewicht, bevor es für unzulässig zu erklären ist, beträgt:

bei 50 K.	10	Gramm
" 50 Pfd.	8	"
" 20 K.	8	"
" 10 K.	5	"
" 5 K.	25	Decigramm
" 2 K.	12	"
" 1 K.	8	"
" 1 Pfd.	5	"
" $\frac{1}{2}$ Pfd.	25	Centigramm
" 200 Gr.	20	"
" 100 Gr.	12	"
" 50 Gr.	10	"
" 20 Gr.	6	"
" 10 Gr.	4	"
" einem 5 Gr., 2 Gr. und 1 Gr. zusammen	10	"

Zum Abwägen von Gold, Silber, Juwelen und Perlen sollen sogenannte Präcisionsgewichte, die eine größere Genauigkeit als die gewöhnlichen Handelsgewichte besitzen, dienen. Dieselben sind durch einen neben oder in dem Eichungstempel stehenden sechsstrahligen Stern gekennzeichnet. Zur Prüfung dieser Gewichte sind die hiesigen Eichämter nicht befugt.

Es sind ferner Goldmünzgewichte, welche dem Gewichte eines 5, 10 oder 20 Markstückes entsprechen, im Verkehre zugelassen. Sie führen die Bezeichnung N. 5 Mk., N. 10 Mk., N. 20 Mk. oder P. 5 Mk., P. 10 Mk., P. 20 Mk., je nachdem sie das Normalgewicht (N.) oder das Passirgewicht (P.) der Goldmünzen darstellen, und sind an zwei sechsstrahligen Sternen, neben oder in dem Eichungstempel, kenntlich. Hierzu gehören endlich auch die Goldmünzgewichte für 50, 100, 200, 500, 1000 und 2000 Mark, welche das Normalgewicht der entsprechenden Vielfachen der Goldmünzen darstellen und welche mit einem N und einem sechsstrahligen Stern gekennzeichnet sind.

Zur Prüfung dieser Gewichte sind die hiesigen Eichämter ebenfalls nicht befugt.

6. Waagen.

Allgemein zulässig sind folgende Arten von Waagen:

1. gleicharmige Balkenwaagen;
2. Balkenwaagen mit ungleich langen Armen, deren Verhältniß zu einander 1:10 oder 1:100 beträgt (kommen wenig vor);
3. Schnellwaagen oder römische Waagen, bei denen ein s. g. Laufgewicht auf dem langen Hebelarm hin und her geschoben werden kann;
4. Decimal-Brückenwaagen, bei denen das Gewicht zur Last sich wie 1:10 verhält, und Centesimal-Brückenwaagen, bei welchen das Verhältniß zwischen Gewicht und Last = 1:100 ist;
5. Oberschalige oder Tafelwaagen, bei denen die Schalen über dem Hebelsystem liegen.

Dagegen nur zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (§ 66 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund) sind zulässig:

6. Höckerwaagen, gleicharmige Balkenwaagen für eine Tragfähigkeit von nur 2 K., welche mit der Bezeichnung H. W. versehen sein müssen und für welche eine geringere Genauigkeit, als für die oben unter 1. bezeichneten Waagen gefordert wird (Nachtrag zur Eichordnung vom 6. Mai 1871).

Unzulässige Waagen sind:

- a. alle Waagen mit hölzernen Waagebalken und Waagen, deren Mittelachse verstellbar ist;
- b. Schnellwaagen, bei denen das Laufgewicht nicht an einer verschiebbaren Hülse angebracht ist, sondern mit einem Haken unmittelbar auf dem Waagebalken ruht.

An jeder Waage muß die größte Tragfähigkeit bezeichnet und bei den Waagen von über 50 K. einseitiger Tragfähigkeit auch die geringste zulässige Belastung angegeben sein. Brückenwaagen sollen einen Pendelzeiger, an dem sich erkennen läßt, ob die Waage horizontal aufgestellt ist, oder eine sonst dazu geeignete Vorrichtung enthalten.

Die Stempel sind allemal auf dem Balken der Waage, entweder unmittelbar darauf, oder auf einem Niet von weichem Metall, angebracht. Bei den Schnellwaagen sind außerdem die verschiebbare Hülse neben der Marke, welche zum Ablesen des Gewichtes dient, und die Gehänge gestempelt. Bei Brückenwaagen, welche mit einem Bundes- oder Reichsstempel versehen sind, muß auch die Brücke gestempelt sein. Höckerwaagen sind so gestempelt, daß die Bezeichnung H. W. nicht ohne Verletzung des Stempels entfernt werden kann.

Die Untersuchung, ob eine Waage für den Verkehr noch richtig genug ist, läßt sich nur mit den entsprechenden Normalgewichten vornehmen. Am einfachsten ist diese Untersuchung bei den gleicharmigen Balkenwaagen, so wie auch bei den Tafelwaagen. Jede Schale einer solchen Waage

wird mit gleich viel Normalgewichten bis zu der Grenze der angegebenen Tragfähigkeit oder bis nahe zu derselben belastet. Wenn dann

- a. die Waage richtig einspielt, so muß sie einen merklichen Ausschlag geben, wenn auf eine beliebige Seite das weiter unten angegebene Zulagegewicht hinzugelegt wird. Wenn sie dagegen
- b. nicht richtig einspielt, so muß sie, nachdem das Zulagegewicht auf die leichtere Seite hinzugelegt worden, nur nach dieser Seite hinüberschlagen.

Tritt das in den vorstehenden Fällen Angegebene nicht ein, so ist die Waage unzulässig. Das Zulagegewicht, welches anzeigt, um wie viel die Waage von ihrer Richtigkeit abweichen kann, bevor sie unzulässig wird, beträgt bei diesen Waagen und zwar bei einer größten einseitigen Belastung

von 1 Pfd.	—	1 Gramm
" 1 K.	—	2 "
" 2 "	—	4 "
" 3 "	—	6 "
" 4 "	—	8 "
" 5 "	—	10 "
dagegen für größere Waagen		
von 6 K.	—	6 Gramm
" 8 "	—	8 "
" 10 "	—	10 "

und so fort für jedes Kilogramm der Last 1 Gramm.

Bei Hölzern waagen kann das Zulagegewicht das Vierfache der entsprechenden obigen Ansätze betragen.

Zur Prüfung der Decimal-Brückenwaagen genügt in vielen Fällen folgende Untersuchung. Wenn auf die Schale gewöhnliche gestempelte Gewichte, deren Gesamtbetrag ungefähr der halben oder der ganzen Tragfähigkeit der Waage entspricht, aufgesetzt werden und die Brücke mit ganz beliebigen Gegenständen so weit belastet wird, daß die Waage richtig einspielt, so muß sie einen merklichen Ausschlag geben, wenn auf die Schale noch folgende Zulagegewichte hinzugehan werden:

bei 5 K.	—	6 Gramm,
" 10 "	—	12 "
" 15 "	—	18 "
" 20 "	—	24 "

und so fort für jedes Kilogramm auf der Schale 1,2 Gramm.

Zum Abwägen von Gold, Silber, Juwelen und Perlen sollen Präcisionswaagen, die eine größere Genauigkeit als die gewöhnlichen Handelswaagen haben müssen, dienen. Dieselben sind durch einen neben oder in dem Eichungsstempel stehenden sechsstrahligen Stern gekennzeichnet.

Zur Prüfung dieser Waagen sind die hiesigen Eichämter nicht befugt.

Federwaagen, bei denen eine Feder statt der Gewichte zum Abwägen anderer Gegenstände dient, ebenso Neigungswaagen, bei denen die Neigung eines an dem einen Ende beschwerten Hebels zur Ermittlung der Schwere eines Gegenstandes dient, gehören im Allgemeinen zu den unzulässigen Waagen. Nur zum Abwägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck sind solche Waagen gestattet. Dieselben müssen die deutliche Bezeichnung: „Federwaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck“ resp. „Neigungswaage für Eisenbahn-Passagier-Gepäck“ tragen; gestempelt sind sie an solcher Stelle, an welcher die Befestigung des Schildes mit der vorstehenden Bezeichnung der Waage stattfindet. Außerdem erhalten sie die Jahreszahl der Stempelung. Bei den Federwaagen bleibt der Stempel nur für das Kalenderjahr gültig, mit welchem die Waage bezeichnet ist; bei den Neigungswaagen gilt der Stempel auch noch für das nächstfolgende Jahr.

7. Alkoholometer und dazu gehörige Thermometer.

Nach Artikel 11 der Maß- und Gewichtsordnung sollen bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten zur Ermittlung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer verwendet werden. Der Stempel findet sich bei diesen Apparaten auf der in einer Glasröhre eingeschlossenen Scala, und zwar auf der Scala selbst, wenn diese von Papier ist, sonst auf einem auf der Scala aufgeklebten Stück Papier.

Zur Prüfung der Alkoholometer und Thermometer sind die hiesigen Eichämter nicht befugt.

8. Gasmesser.

Gasmesser, auch Gasuhren genannt, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Die Stempelung erfolgt so, daß das Gehäuse, welches das Zählwerk umschließt, nicht ohne Verletzung des Stempels geöffnet oder abgenommen werden kann.

Zur Prüfung der Gasmesser haben die hiesigen Eichämter keine Befugniß.

9. Meßapparate für Flüssigkeiten, als Petroleum &c.

Außer den im III. Abschnitte unter 2 bezeichneten Flüssigkeitsmaßen von bestimmtem Inhalt sind auch noch andere Meßapparate, für die eine bestimmte Größe nicht vorgeschrieben ist, für den Verkehr zugelassen, nämlich:

- a. Maßgefäße, welche eine Scala entweder auf der gläsernen Wandung des Gefäßes selbst haben, oder an welchen eine mit dem Gefäße in Verbindung stehende Glasröhre mit einer Scala angebracht ist, so daß von letzterer der abzulassende Inhalt abgelesen werden kann;
- b. Maßgefäße, an welchen eine Anzahl von Hähnen übereinander angebracht ist, mittelst deren ein bestimmter Inhalt hineingelassen oder aus demselben abgelassen werden kann.

Gestempelt müssen diese Apparate auf allen Löth- und Rittfugen sein, und wenn eine metallene Scala vorhanden ist, muß jeder darauf befindliche Theilstrich mit dem Eichungsstempel versehen sein. Bei den unter b. bezeichneten Maßen muß jede Ausflußöffnung gestempelt sein.

10. Maße für Kohlen, Cokes, Torf, Kalk und andere Mineralien.

Außer den im III. Abschnitt unter 4 bezeichneten Hohlmaßen sind noch folgende Maße für den Verkehr zulässig:

- a. Maße in Kastenform von $\frac{1}{2}$ H., 1 H., 2 H. und größerem Inhalt in ganzen Hektolitern;
- b. Rahmen- oder Aufseßmaße ohne Boden von 2 H. und größerem Inhalt in ganzen Hektolitern;
- c. Fördergefäße in Bergwerken, so wie Lössch- und Ladefässer für den Schiffsverkehr, welche zugleich als Maßgefäße im Großhandel dienen;
- d. Kummelmaße, namentlich für Torf bestimmt, d. h. lange, entweder feststehende, oder auf Transportwagen befindliche, oben offene Kästen von 2 Kubikmeter Inhalt oder größer in ganzen Kubikmetern;
- e. Meßrahmen für Brennholz, mit festen Wänden oder aus beweglichen Stäben, mittelst welcher Flächen von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 1, 2 &c. Quadratmeter abgemessen werden.

Gestempelt werden die unter a—c genannten Maße im Allgemeinen wie die im III. Abschnitte unter Nr. 4 bezeichneten Hohlmaße; die Kummelmaße werden an jeder Seite des Kastens und der Aufseßbretter, wenn solche vorhanden sind, gestempelt; die Meßrahmen an jedem End- und Theilspunkte der beweglichen Stücke, oder bei feststehenden Meßrahmen an der Verbindungsstelle der einzelnen Rahmenstücke. —

Bekanntmachung,

das Reglement vom 15. Juli 1868 über die Stellung von Pferden zum Kriegsdienst im Fall der Mobilmachung des Bundesheeres des Norddeutschen Bundes betreffend.

Hinsichtlich der nach § 1 des Reglements vom 15. Juli 1868 stattfindenden periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes werden, um das hiesig: Verfahren mit den im Königreiche Preußen geltenden Bestimmungen in Einklang zu bringen, hierdurch die nachstehenden Anordnungen getroffen:

1. Die Regierungs-Commissarien (§ 6 des Reglements) haben die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden, jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen und die Mitglieder der Musterungs-Commissionen zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen.
2. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:
 - a., der Fohlen unter drei Jahren,
 - b., der Hengste und
 - c., der Stuten, die entweder hochtragend sind oder noch nicht länger als 8 Tage abgefohlt haben. In beiden Fällen ist eine vom Ortsvorstande ausgefertigte Bescheinigung vorzuzeigen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- a., die Mitglieder der Fürstlichen Familie;
 - b., Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, so wie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs notwendigen Pferde;
 - c., die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten contractmäßig gehalten werden muß.
3. Die Gemeindevorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu dem Vormusterungs-Termine einzufinden und in demselben ein namentliches Verzeichniß der Pferdebesitzer, worin zugleich die Zahl sämtlicher vorhandenen Pferde angegeben ist, vorzulegen. Sie sind verpflichtet, den Regierungs-Commissarius aufmerksam darauf zu machen, wenn ein Pferdebesitzer nicht alle Pferde, welche er besitzt, vorgeführt hat.
 4. Die vorgeführten Pferde sind ortschaftsweise durch die Vormusterungs-Commission zu prüfen und in kriegsbrauchbare und kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren Pferde sind als Reitpferde, Stangenpferde und Vorderpferde zu sondern.

Bei verschiedener Ansicht über die Kriegsbrauchbarkeit, so wie die Art der Verwendung der Pferde entscheidet das militairische Mitglied.

5. Ueber das Ergebniß der Vormusterung innerhalb des Aushebungsbezirks (§ 3 des Reglements) hat die Commission eine der Anlage A entsprechende Uebersicht aufzustellen und bei Fürstlicher Regierung einzureichen.

Die im § 1 des Reglements enthaltene Vorschrift, daß die Districts-Behörden alle drei Jahre im Mai eine specielle Uebersicht des Pferdebestandes einreichen sollen, wird hierdurch in Wegfall gebracht.

Für die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde sind von jetzt an die in Anlage B enthaltenen Bestimmungen maßgebend, welche an die Stelle der betreffenden bisherigen Vorschriften treten.

Detmold, den 29. Januar 1878.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.
E s c h e n b u r g.

[illegible]

Anlage B.

B e s t i m m u n g e n
über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

- 1, Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
- 2, Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie so wie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
- 3, Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
- 4, Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter

groß sein.

Wenn auch nöthigenfalls zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß, als das angegebene angenommen werden können, so darf doch hierbei in der Regel nicht unter 1 Meter 55 Centimeter herabgegangen werden. Dem Alter nach sind Pferde zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

Hengste, tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monaten alte Fohlen nähren, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, (als z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhafte Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen), Hornklust oder Hornspalten, Strahlkrebs u. s. w.) behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Wagenpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckchein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstellung geben kann.

Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regresspflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Zufolge amtlicher Anzeige ist die Maul- und Klauenseuche auf dem Rehde'schen Colonate zu Niedernbrünnortorf, Bauerschaft Matorf, erloschen.

Detmold, den 28. Jan. 1878.

Fürstlich Lippische Regierung.
Eichenburg.

Der unverehelichten Bertha Gerbes von hier ist durch Bescheid von heute die Verwaltung ihres Vermögens entzogen und sind derselben als

Curatoren der Steuererheber Heinrich Schneeberg und der Mäkler Ernst Brand hieselbst beigeordnet. Es wird dies mit dem Bemerken, daß die p. Gerbes ohne Zustimmung ihrer Curatoren rechtsverbindliche Verträge nicht abschließen kann, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, 22. Januar 1878.

Fürstlich Lippisches Stadtgericht.
Eberhardt.

Dem Maurermeister Friedrich Peter hieselbst ist wegen periodischer Unfähigkeit auf Grund der stattgehabten Verhandlungen die Verwaltung seines Vermögens entzogen und seiner Ehefrau Henriette geb. Schulze übertragen, ohne deren Genehmigung keinerlei Rechtsgeschäfte mit Wirkung über das gemeinschaftliche Vermögen abgeschlossen werden können.

Erk. Detmold 28. Januar 1878.

Fürstlich Lippisches Stadtgericht.
A. Rosen.

In unser Handelsregister ist auf Verfügung von heute eingetragen:

Die vom Kaufmann Bendix Schiff hieselbst errichtete Firma

B. Schiff

zum Betriebe einer Knopfabrik ist auf Antrag des Firmeninhabers in

B. M. Schiff

abgeändert.

Detmold, 23. Januar 1878.

Fürstlich Lippisches Stadtgericht.
A. Rosen.

Steßbrief.

Der durch rechtskräftiges Erkenntniß des Polizeirichters des unterzeichneten Gerichts vom 19. Dezember pr. zu einer Haftstrafe von 4 Wochen verurtheilte Maurer Carl Denk, gebürtig aus Minden, ist am 10. Januar cr. aus der Haft entwichen.

Denk hatte noch einen Tag und 5 Stunden Haft zu verbüßen und ist gegen denselben eine neue Untersuchung wegen Verläumdung eingeleitet.

Wir ersuchen alle Behörden, den Denk im Betretungsfalle zu verhaften und uns zuführen zu lassen.

Lübbecke, den 24. Januar 1878.

Königliches Kreis-Gericht, Abtheilung I.

Signalement.

Vor- und Zuname: Carl Denk; Wohnort: Minden; Gewerbe oder Stand: Maurer; Religion: katholisch; Alter: 25 Jahr; Größe: 5 Fuß 6 Zoll (Rheinl.); Haupthaar: dunkelblond; Bart: rasirt; Stirn: niedrig; Augenbrauen: dunkelblond; Augen: blau; Nase: gewöhnlich; Mund: aufgeworfene Lippen; Zähne: gesund; Sinn: gewöhnlich; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: stark.

Im Fürstlichen Sennergestüt zu Vopshorn decken vom 15. Februar bis 1. Juli d. J.

1. Quack (engl. Halbbl.) braun, v. Leonidas a. d. Express zu 15 Mark;

2. The Duke of York (meßb. Halbbl.) v. Lindor a. d. Lola Montez, zu 20 Mark.

3. Balduin (Senner) v. His Royal Highness a. d. Ora, zu 20 Mark.

Für jede gedeckte Stute sind 3 Mark in den Stall zu entrichten.

Das Deckgeld für Stuten von Ausländern beträgt für Nr. 1 — 50 Mark, für Nr. 2 — 30 Mark, für Nr. 3 — 40 Mark.

Die Approbation der Stuten geschieht entweder im hiesigen Fürstlichen Marstalle, oder zu Vopshorn durch den Gestütsaufseher Wendt.

Detmold, den 21. Januar 1878.

Fürstliches Marstall-Departement.
A. von Anderten.

Alverdissen. Auf die Stätte Schlebracht m. Drüner Nr. 89 zu Asmissen sind ersten Orts für den Colon Burre Nr. 14 zu Schwelentrup 300 Rthlr. unterm 4. Juni 1852 eingetragen.

Nach Angabe des zeitigen Colon Drüner ist das Capital bereits zurückbezahlt; es kann aber eine vollständig genügende löschungsfähige Quittung von demselben nicht beigebracht werden.

Gestelltem Antrage gemäß werden deshalb Diejenigen, welche Rechte aus der fraglichen Obligation glauben geltend machen zu können, hierdurch aufgefordert, solche so gewiß in dem auf

Mittwoch den 27. f. M., Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube anstehenden Termine anzumelden und klar zu stellen, als sie sonst damit ausgeschlossen werden und die Löschung des Ingrossats verfügt werden wird.

Alverdissen, den 27. Januar 1878.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg.

J. B.

Pustkuchen.

Alverdissen. Der Leibzüchter Heinrich Schäfer auf Nr. 94 zu Humfeld und dessen Verlobte, Wittwe Luise Klemme daselbst, haben für die von ihnen beabsichtigte Ehe die Gemeinschaft der Güter gänzlich ausgeschlossen.

Alverdissen, 22. Januar 1878.

Fürstlich Lippisches Amt Sternberg.

J. B.

Pustkuchen.

Wegen das bewegliche Vermögen erschöpfender Forderungen, welche zur Execution stehen und muthmaßlicher Ueberschuldung ist die Untersuchung des Schuldenzustandes des Colon Simon Wöhler Nr. 18 in Biemsen nothwendig geworden, weshalb alle diejenigen, welche Forderungen an den genannten geltend zu machen haben, aufgefordert werden, solche in dem auf

Freitag den 22. t. M. Februar,

Morgens 10 Uhr,

hier angeetzten Termine bei Meidung des Ausschlusses anzumelden.

Schötmär, den 22. Januar 1878.

Fürstlich Lippisches Amt.
v. Meien.

Zum meistbietenden Verkaufe der beweglichen Vermögensgegenstände des vormaligen Amtsexecutors A. Müller hieselbst ist auf

Mittwochen den 6. t. M. Februar,

Morgens 9 Uhr,

Termin in dem hiesigen Gefangenhause bestimmt, zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schötmär, den 29. Januar 1878.

Fürstlich Lippisches Amt.
v. Meien.

Lage. Der Einlieger Barthold Böttke aus Bremke ist als Aufseher über die Gehölze der Bauerschaft Bremke angestellt und als solcher nach Maßgabe der Verordnung vom 25. Mai 1847 eiblich verpflichtet worden.

Lage, 23. Janr. 1878.

Fürstlich Lippisches Amt.
Böhmer.

Holzauction.

Nächsten Montag den 4. Februar um 2 Uhr Nachmittags anfangend sollen im städtischen Gehölze auf dem Berge 40 Haufen Tannen, Stangen und Leiterbäume sowie einige Sparren und Balken öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lage, d. 31. Jan. 1878.

Der Magistrat.
Bachmann.

Der Durchschnittspreis für Hafer, Heu und Stroh im Monat Januar d. J. hat hier betragen:

pro 50 K. Hafer M 7,75.

" 50 K. Heu " 3

" 50 K. Stroh " 3

Lemgo, den 28. Januar 1878.

Der Magistrat.
Honerla.

Kornpreise für den Monat Februar 1878.

Barntrop: Weizen 100 Pfd. 11 M. 50 Pf. den Neuschffl. zu 78 Pfd., Roggen 100 Pfd. 8 M. 50 Pf. den Neuschffl. zu 72 Pfd., Gerste 100 Pfd. 8 M. 25 Pf. den Neuschffl. zu 66 Pfd., Hafer 100 Pfd. 7 M. — Pf. den Neuschffl. zu 50 Pfd., Raufutter 100 Pfd. 8 M. — Pf. den Neuschffl. zu 82 Pfd.

Blomberg: 100 Pfd. Weizen 11 M. 15 Pf., 100 Pfd. Roggen 8 M. 80 Pf., 100 Pfd. Gerste 8 M. 50 Pf., 100 Pfd. Hafer 7 M. — Pf., 100 Pf. Raufutter 8 M. 50 Pf.

Detmold: Weizen 100 Pfd. 11 M. 50 Pf. den Neuschffl. zu 80 Pfd., Roggen 100 Pfd. 9 M. — Pf. den Neuschffl. zu 74 Pfd., Gerste 100 Pfd. 8 M. 50 Pf. den Neuschffl. zu 66 Pfd., Hafer 100 Pfd. 8 M. — Pf. den Neuschffl. zu 50 Pfd., Raufutter 100 Pfd. 7 M. 90 Pf. den Neuschffl. zu 80 Pfd.

Horn: Weizen 11 M. 50 Pf. den Neuschffl. zu 78 Pfd., Roggen 8 M. 20 Pf. den Neuschffl. zu 72 Pfd., Gerste 9 M. 9 Pf. den Neuschffl. zu 64 Pfd., Hafer 7 M. 50 Pf. den Neuschffl. zu 45 Pfd., Raufutter 8 M. — Pf. den Neuschffl. zu 80 Pfd.

Lage: 100 Pfd. Weizen 11 M. 25 Pf. den Neuschffl. zu 78 Pfd., 100 Pfd. Roggen 8 M. 25 Pf. den Neuschffl. zu 72 Pfd., 100 Pfd. Gerste 8 M. 50 Pf. den Neuschffl. zu 60 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 M. 70 Pf. den Neuschffl. zu 48 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 8 M. — Pf. den Neuschffl. zu 82 Pfd.

Lemgo: 100 Pfd. Weizen (den Neuschffl. zu 80 Pfd.) 11 M. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen (den Neuschffl. zu 70 Pfd.) 8 M. 25 Pf., 100 Pfd. Gerste (den Neuschffl. zu 65 Pfd.) 9 M. — Pf., 100 Pfd. Hafer (den Neuschffl. zu 45 Pfd.) 7 M. 50 Pf., 100 Pfd. Raufutter (den Neuschffl. zu 85 Pfd.) 8 M. 50 Pf.

Salzuflen: 100 Pfd. Weizen 11 M. 75 Pf., 100 Pfd. Roggen 8 M. 25 Pf. 100 Pfd. Gerste 9 M. 20 Pf., 100 Pfd. Hafer 8 M. — Pf.

Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei (Gebr. Klingenberg) in Detmold.